Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 17 (1919-1920)

Heft: 7

Artikel: Vormundschaftsrecht und religiöse Erziehung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837802

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis geben, laden wir Sie freundeidgenössisch ein, den Beitritt Ihres Kantons zum Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung, sofern er noch nicht erfolgt ist, beschleunigen zu wollen. Wenn einzelne Kantone an einzelnen Bestimmungen des neuen Konkordates Kritik geübt haben, so ist zu betonen, daß es bei keiner Neuordnung dieser Art ohne Kritik abgehen kann, aber auch, daß die beitretenden Kantone es jederzeit in der Hand haben, auf Grund von Erfahrungen, die sich einstellen sollten, die Abänderung von Konkordatsbestimmungen anzustreben und herbeizuführen. Die große Hauptsache ist heute, daß das 1914 begonnene Werk seiner Grundrichtung nach im neuen Konkordat aufrechterhalten und auf die gewöhnlichen Armenfälle ausgedehnt ist. Das Bedenklichste, was sich ereignen könnte, wäre, daß wir auf der ganzen Linie in die alten und unhaltbaren Zustände in der interkantonalen Armenpflege, aufgebaut auf starres Buchstabenrecht und eng kantonalen Egoismus, zurückfallen würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Namens der Konferenz von Abgeordneten der dem „Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung" beigetretenen Kantone:

Der Präsident: **F. Burren,** Regierungsrat.
Der Sekretär: **Otto Lörtscher,** Pfarrer.

Andere Traktanden liegen nicht vor.

Der Vorsitzende schließt um 4½ Uhr die Konferenz, indem er der Hoffnung Ausdruck gibt, daß das neue Konkordat die gleiche schöne und friedliche Entwicklung nehmen möchte, wie seinerzeit die Kriegsnotvereinbarung, und daß es auf unser schweizerisches Armenwesen einen guten Einfluß haben möge.

Bern, den 14. Februar 1920.

Der Präsident:
sig. **F. Burren,** Regierungsrat.
Der Sekretär:
sig. **Otto Lörtscher,** Pfr., kantonaler Armeninspektor.

Vormundschaftsrecht und religiöse Erziehung.

Der in Nr. 6 des „Armenpflegers" erschienene Artikel über diese Frage erweckt eine unrichtige Vorstellung, da er nach einer Seite unvollständig orientiert. Die eidgenössische Gesetzgebung hat sich durch das Z. G. B. mit der Frage beschäftigt. Der Vollständigkeit halber sei dies kurz nachgeholt.

Durch das im Z. G. B. Art. 277, Abs. 1, beiden Eltern zuerkannte religiöse Erziehungsrecht ist das Bestimmungsrecht des Inhabers der vormundschaftlichen Gewalt auf die Fälle beschränkt, in denen Vater und Mutter gestorben sind. Liegen solche Umstände vor, dann entscheidet nach Z. G. B. Art. 405 bei Zusammenfallen von Wohnsitz und Heimat der Vormund über den Glauben des Mündels. Divergieren aber Wohnort und Heimatgemeinde, dann tritt die dem in Nr. 6 des „Armenpflegers" angeführten Art. 13 des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter nachgebildete Bestimmung des Art. 378, Abs. 3, Z. G. B. in Anwendung: „Wenn über die religiöse Erziehung eines bevormundeten Unmündigen eine Verfügung zu treffen ist, so hat die Behörde des Wohnsitzes die Weisung der heimatlichen Vormundschaftsbehörde einzuholen und zu befolgen." Die Gesetzesentwürfe von 1896 und 1900 enthielten diese Bestimmung noch nicht, weil man entsprechend dem einheitlichen Recht auch den einheitlichen Grundsatz der Bevormundung am Wohnsitz durch-

führen wollte. Dann tauchte aber im Schoße der Expertenkommission des Z. G. B. die Ansicht auf — aus den gleichen Motiven, die seinerzeit anläßlich der Beratungen über das Niedergelassenen- und Aufenthaltergesetz vorgebracht wurden —, es sei in der Frage der religiösen Kindererziehung eine Ausnahme in der Durchführung des Wohnsitzprinzipes zugunsten der Heimatgemeinde zu machen, welcher Vorschlag auch zur Annahme kam. Ein Recht zu verlangen, daß die Vormundschaft ihr abgegeben werde, steht der heimatlichen Behörde jedoch nicht mehr zu, indem dem Z. G. B. eine analoge Bestimmung, wie die des Art. 15 des Niedergelassenen- und Aufenthaltergesetzes: „Wenn die Behörde des Wohnsitzes die persönlichen oder vermögensrechtlichen Interessen des Bevormundeten oder die Interessen seiner Heimatgemeinde gefährdet oder nicht gehörig zu wahren in der Lage ist, oder wenn die Wohnsitzbehörde die Weisung der Heimatbehörde in bezug auf die religiöse Erziehung eines Kindes nicht befolgt, so kann die Heimatbehörde verlangen, daß die Vormundschaft ihr abgegeben werde," vollständig fehlt. Weigert sich aber der Vormund oder die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes, die Weisungen der heimatlichen Vormundschaftsbehörde zu befolgen, so steht dieser nach Art. 378, Abs. 2, des Z. G. B. die Beschwerde bei der zuständigen Behörde zu.

Dies als notwendige Ergänzung zu den Ausführungen in Nr. 6. A.

Verwendung der freiwilligen Kirchensteuern.

§ 21 des zürcherischen Armengesetzes lautet: „Die Ausgaben für die Armenunterstützungen werden bestritten: a. aus dem Ertrage der Armengüter und der denselben zufallenden gesetzlichen Gebühren und Bußen; b. aus den Beiträgen des Staates; c. aus dem Ertrage der freiwilligen Kirchensteuern oder in anderer Weise veranstalteter Sammlungen freiwilliger Gaben; d. aus allfälligen Rückerstattungen.

Gestützt auf lit. c erhob die Armenpflege A. gegen die Kirchenpflege A. den Anspruch auf Ueberlassung der freiwilligen Kirchensteuern für die Zwecke der gesetzlichen Armenfürsorge. Die Kirchenpflege lehnte das ab, indem sie geltend machte, sie habe sich nur an § 25 lit. i des Kirchengesetzes zu halten, das heißt die freiwillige Armenpflege zu fördern und auch die freiwillig fließenden Mittel diesem Zwecke zuzuwenden. § 21 lit. c schaffe für die Kirchenpflegen keine gesetzliche Verpflichtung zur Aushändigung der freiwilligen Kirchensteuern an die Armenpflegen, und es sei diese auch deswegen nicht angebracht, weil sich heute in größeren Gemeinden der Großteil der Kirchenbesucher aus Nichtbürgern zusammensetze. Diese zahlen ihre Armensteuern dorthin, wo sie heimatberechtigt seien und können nicht wohl zu indirekten Steuern an die Unterstützung der Bürger ihrer Wohngemeinde verhalten werden.

Der Bezirksrat schützte den Standpunkt der Armenpflege, der Regierungsrat kam gestützt auf folgende Erwägungen zum gegenteiligen Entscheide:

„Bei der Auslegung des von der Armenpflege A. zugunsten ihres Anspruchs auf einen Teil der freiwilligen Kirchensteuern angerufenen § 21 des Armengesetzes ist zunächst festzustellen, daß dieser Paragraph lediglich eine Aufzählung der verschiedenen möglichen Einnahmequellen der Armenpflege enthält, ohne daß damit gesagt wäre, daß jede dieser Einnahmequellen in jedem Fall stets vorhanden sein müsse. Mit dem gleichen Recht wie die Armenpflege gestützt auf lit. c die Zuweisung der freiwilligen Kirchensteuern verlangt, könnte von den Armenpflegen verlangt werden, daß unter allen Umständen auch Staatsbeiträge ausgerichtet werden, und daß der Armenkasse jedes Jahr Rückerstattungen durch Gebühren und Bußen zufließen. Ein solcher Anspruch könnte aber vom Staat